

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Vereins- und Jugendhaus in Steinau an der Straße

Aufgrund des § 66 Abs. 1 Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Vereins- und Jugendhaus in Steinau an der Straße beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Das Vereins- und Jugendhaus Steinau an der Straße ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Steinau an der Straße, welches dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Stadt Steinau an der Straße dient. Zu diesem Zweck steht das Haus grundsätzlich allen Vereinen und Organisationen in der Stadt Steinau an der Straße nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.
2. Diese Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Vereins- und Jugendhaus oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Die Benutzer und Besucher unterwerfen sich mit Betreten den Bestimmungen dieser Ordnung sowie weiteren Weisungen, zu denen die Stadtverwaltung oder die von ihr vorgesehenen Beauftragten berechtigt sind.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Vereins- und Jugendhauses oder einzelner Räume besteht nicht.
4. Sondertermine haben Vorrang vor Regelterminen.

§ 2 Verwaltung und Aufsicht

1. Das Vereins- und Jugendhaus ist Eigentum der Stadt Steinau an der Straße und wird von der Stadtverwaltung verwaltet. Die Benutzer sind an Weisungen der Stadtverwaltung gebunden.
2. Bei der Benutzung des Vereins- und Jugendhauses muss eine aufsichtsführende Person, die von ihrem Verein bzw. Organisation bestimmt wird, dauernd anwesend sein. Sie hat darauf zu achten, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird. Die Mitglieder eines Vereins dürfen das Vereins- und Jugendhaus erst betreten, wenn die Aufsichtsperson anwesend ist; sie hat auch als letzte das Vereins- und Jugendhaus zu verlassen. Beim Verlassen des Gebäudes hat die aufsichtsführende Person darauf zu achten, dass die Beleuchtung und die elektrischen Einrichtungen in der Küche abgeschaltet, alle Türen und Fenster geschlossen und die Abfälle beseitigt sind.

3. Die Vereine bzw. Organisationen erhalten für die Dauer der Nutzung einen Schlüssel von der Stadtverwaltung für die im Vereins- und Jugendhaus überlassenen Räumlichkeiten. Der Schlüssel darf nicht an andere als an die aufsichtsführenden Personen weitergegeben werden.
4. Die Aufsichtsperson hat besondere Vorkommnisse und etwaige während der Benutzungszeit entstandenen Beschädigungen der Stadtverwaltung zu melden.
5. Jede Benutzung ist mit Angabe des Datums, der Zeitdauer, des Benutzers und der Anzahl der Teilnehmer im ausliegenden Benutzungsbuch einzutragen. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, Schäden, Beschädigungen oder etwaige Beanstandungen, die bei der Benutzung entstanden sind, in das Benutzungsbuch einzutragen, umgehend der Stadtverwaltung mitzuteilen, sowie bei der Ermittlung des Schadenverursachers mitzuwirken.
6. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, den Zutritt zum Vereins- und Jugendhaus zeitweilig oder dauernd zu untersagen.

§ 3

Überlassung der Räumlichkeiten

1. Die Stadtverwaltung stellt nach Anhörung der an einer Belegung interessierten Vereine und Organisationen einen Belegungsplan auf, in dem der jeweilige Tag und die jeweilige Nutzungsdauer des zu belegenden Raumes festgehalten werden. Im Rahmen des Belegungsplanes werden die Vereinsräume überlassen. Die Einholung einer besonderen Genehmigung für die im jeweils geltenden Belegungsplan enthaltenen Veranstaltungen ist nicht erforderlich. Änderungen im Belegungsplan sind unverzüglich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
2. Für Einzelveranstaltungen, die nicht im Belegungsplan enthalten sind, ist eine besondere Genehmigung der Stadtverwaltung erforderlich. Diese muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung beantragt werden. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, entscheidet in der Regel die Reihenfolge des Eingangs.
3. Der Belegungsplan kann geändert oder widerrufen werden, wenn dies aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen notwendig ist, insbesondere wenn die Stadt Steinau an der Straße das Vereins- und Jugendhaus selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung überlassen will.
4. Veranstaltungen der Stadt Steinau an der Straße haben Vorrang vor allen übrigen Veranstaltungen. Ebenso Veranstaltungen mit einem kulturellen, sozialen oder sonstigen öffentlichen Charakter, die für die Stadt Steinau an der Straße von besonderer Bedeutung sind.

§ 4 Benutzungsdauer

1. Das Vereins- und Jugendhaus wird im Rahmen des jeweils geltenden Belegungsplanes den Nutzern Montag bis Freitag von 08.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt. Das Vereins- und Jugendhaus ist bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen.
2. Die Belegung außerhalb der Nutzungszeiten wird in Absprache mit der Stadtverwaltung festgelegt.

§ 5 Ordnung und Sauberkeit

1. Die Räume, Einrichtungen und Geräte des Vereins- und Jugendhauses sowie die Außenanlagen sind sorgsam und pfleglich zu behandeln. Jeder entstandene Schaden ist unverzüglich der Stadtverwaltung zu melden und in das Benutzungsbuch einzutragen. Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlung verursacht werden, sind zu ersetzen. Vereine haften für ihre Mitglieder und für solche Schäden, die durch ihre Beauftragten und Besucher einer Veranstaltung entstanden sind.
2. Die Benutzer des Vereins- und Jugendhauses haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit entgegen steht.
3. Außerhalb der überlassenen Räume dürfen keine Gegenstände, wenn auch nur vorübergehend, abgestellt oder gelagert werden.
4. Die anfallenden Abfälle hat der jeweilige Benutzer selbstständig, unaufgefordert und auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Im Vereins- und Jugendhaus gilt **absolutes Rauchverbot**.
6. Die Heizungsanlage darf nicht bedient werden, mit Ausnahme der Heizkörper.
7. Die Benutzer sind dafür verantwortlich, dass Nachbarn nicht durch unzulässigen Lärm beeinträchtigt werden.
8. Die zu beachtenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind genau einzuhalten.
9. Nicht gestattet sind insbesondere das Mitbringen von Tieren sowie das Aufstellen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen jeglicher Art in den Räumen des Vereins- und Jugendhauses.
10. Die benutzten Räume sind von den Vereinen besenrein zu überlassen.
11. Fundsachen sind beim Fundbüro der Stadt Steinau an der Straße oder der aufsichtsführenden Person abzugeben.

§ 6

Veranstaltungen der Vereine

1. Der Veranstalter / Nutzer hat auf seine Kosten einen Ordnungsdienst zu stellen und wenn notwendig, für eine Sicherheits- und Sanitätswache zu sorgen.
2. Der Veranstalter / Nutzer hat die Benutzung betreffenden feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften einzuhalten. Die Räumlichkeiten sind nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Für die Entsorgung des Mülls nach bewirtschafteten Veranstaltungen ist der Veranstalter / Nutzer selbst verantwortlich.
3. Die Reinigung der Küche und Küchengeräte hat durch den Veranstalter / Nutzer nach den Bestimmungen des Gaststättenrechts und der Hygieneordnung zu erfolgen. Der Boden der Küche und des Foyers sind nass zu reinigen. Eventuell erforderlich werdende Nachreinigungen werden separat berechnet. Beschädigtes Inventar wird dem Veranstalter / Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 7

Haftung

1. Die Benutzung des Vereins- und Jugendhauses (einschließlich der Nebenräume, Freiflächen, Zufahrten, Parkplätze, Fusswege usw.) erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Die Stadt Steinau an der Straße übernimmt keinerlei Haftung oder Gewährleistung.
2. Die Stadt Steinau an der Straße überlässt die Räume des Vereins- und Jugendhauses, die Einrichtungen und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befunden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters / Nutzers. Die Veranstalter / Nutzer sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu überprüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen und in das Benutzungsbuch einzutragen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
3. Der jeweilige Veranstalter / Nutzer stellt die Stadt Steinau an der Straße von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen, den Geräten, den Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen.
4. Der Verein, Veranstalter oder sonstige Benutzer haften für alle unter sein Verschulden fallende Schäden, die der Stadt Steinau an der Straße an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen entstehen. Die Stadtverwaltung kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder eine angemessene Kautions nach § 11 Ziffer 3 verlangen.

5. Die Stadt Steinau an der Straße haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten und abgestellten Gegenständen. Sie haftet ferner nicht für liegen gebliebene oder abhanden gekommene Sachen, Geld, Wertgegenstände sowie für Beschädigungen an diesen Sachen.
6. Die Stadt Steinau an der Straße ist berechtigt, Schäden für die der Veranstalter / Nutzer einzutreten hat, auf dessen Kosten zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 8

Benutzung der Parkplätze

1. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkflächen abgestellt werden. Die Zufahrt zu Haupt- und Notausgängen sind freizuhalten.
2. Der Veranstalter hat gegebenenfalls durch Stellung eines Ordnungsdienstes für das ordnungsgemäße Parken Sorge zu tragen. Widerrechtlich parkende Fahrzeuge sind nötigenfalls abschleppen zu lassen.
3. Die Zugangswege zum Vereins- und Jugendhaus, insbesondere auch der zum Haupteingang, sind für Fahrzeuge aller Art gesperrt. Freizuhalten sind außerdem auch die Notausgänge.
4. Das Parken auf den Grünanlagen und Fusswegen ist nicht gestattet. Fahrräder und andere Kleinkraftfahrzeuge dürfen nicht mit ins das Gebäude genommen, vor den Eingängen abgestellt bzw. an das Gebäude angelehnt werden.
5. Auf den Parkplätzen gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

§ 9

Übertragung des Nutzungsrechtes

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung der Räumlichkeiten des Vereins- und Jugendhauses auf andere Personen, Vereine oder Organisationen zu übertragen.

§ 10

Verstöße gegen die Benutzungs- und Entgeltordnung

1. Die aufsichtsführenden Personen sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu überwachen. Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung können Einzelpersonen, Vereine oder Organisationen zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Vereins- und Jugendhauses ausgeschlossen werden.

2. Der Bürgermeister, dessen Beauftragte und die aufsichtsführenden Personen sind befugt, Personen, die
- Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder stören
 - andere Besucher belästigen
 - die Einrichtungen der Halle beschädigen oder verunreinigen
 - trotz Ermahnung den Bestimmungen und Anordnungen des Hallenpersonals nicht Folge leisten

aus dem Vereins- und Jugendhaus sowie den Nebenräumen zu entfernen.

Ferner kann die Stadt Steinau an der Straße die Benutzung der Räume zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

§ 11 Nutzungsentgelte

1. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für den Betrieb und die Unterhaltung des Vereins- und Jugendhauses erhebt die Stadt Steinau an der Straße für Nutzungszeiten folgendes Nutzungsentgelt:

A. Laufender Betrieb nach Belegungsplan

Für den laufenden Betrieb wird eine Stundengebühr (1 Stunde / 60 Minuten) erhoben. Die Abrechnung erfolgt je angefangener halber Stunde. Vereine und Organisationen, die sich an der Reinigung des Vereinsbereiches beteiligen, wird eine Ermäßigung des Nutzungsentgeltes von 50 % gewährt.

Das Nutzungsentgelt beträgt je Stunde im Regelsatz 5,00 €; im ermäßigten Satz 2,50 €.

B. Sondertermine / Veranstaltungen

1. Bei denen Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit	Regelsatz	Ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	80,00 €	40,00 €
bis zu 8 Stunden	140,00 €	70,00 €
bis zu 12 Stunden	200,00 €	100,00 €

2. Bei denen kein Eintrittsgeld verlangt wird

Nutzungszeit	Regelsatz	Ermäßigter Satz
bis zu 4 Stunden	40,00 €	20,00 €
bis zu 8 Stunden	70,00 €	35,00 €
bis zu 12 Stunden	100,00 €	50,00 €

2. Das Nutzungsentgelt wird nach Rechnungsstellung durch die Stadt Steinau an der Straße fällig.
3. In den vorgenannten Nutzungsentgelten sind die Betriebskosten für Heizung, Wasser, Abwasser und Strom enthalten.
4. Zur Sicherstellung etwaiger Ansprüche der Stadt Steinau an der Straße an die Benutzer ist für Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 B eine Kautions von 150,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag wird zurückgezahlt, wenn die Voraussetzungen des § 5 dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des Mietvertrages erfüllt sind.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Steinau an der Straße, den 20. DEZ. 2012

Der Magistrat der
Stadt Steinau an der Straße



Strauch
Bürgermeister